

abominabiles facti sunt in studiis suis.“ (Ps. 13, 1). Wir wünschen ihr daher die weiteste Verbreitung, und erwarten zugleich, der Herr Verfasser werde sich ermuntert sehen, seine Kraft und Zeit durch ähnliche Arbeiten im Dienste echter philosophischer Wissenschaft noch öfter zu verwerthen.

Passau.

Domicapitular Franz Ser. Pez.

3) **Allgemeine Moralttheologie.** Systematisch dargestellt und mit zeitgemäß-practischen Beispielen erläutert von Dr. Josef Scheicher, Sr. päpstl. Heiligkeit geheimer Kämmerer, bishöfl. Consistorialrath und Professor der Theologie in St. Pölten. Mit Bewilligung des bishöfl. Ordinariates St. Pölten. Regensburg. Druck und Verlag von Georg Joseph Manz. 1885. VIII und 588 Seiten in 8°. Preis 7 Mark = fl. 4.20.

Als Festgabe zu dem im Jahre 1885 stattfindenden Gedächtnissfeste des hundertjährigen Bestandes der Diözese St. Pölten veröffentlicht Herr Professor Dr. Scheicher vorliegende allgemeine Moralttheologie. Neben die Gründe für das Erscheinen dieses Buches belehrt uns der Herr Verfasser im Vorworte, wo er sagt, daß er nicht blos den Candidaten des Priesterstandes richtige Anschauungen und heil. Begeisterung für ihr practisches Wirken beibringen, sondern auch den im Amte befindlichen Priestern, ja selbst gebildeten Laien, eine zeitgemäße Moral bieten wollte.

Wenn wir dieses Werk nach Inhalt und Form prüfen, so constatiren wir mit Freude, daß dieser Absicht entsprochen worden und daß dieses Werk geeignet ist, viel Nutzen zu stiften. Der Herr Verfasser schickt der eigentlichen Moralttheologie ein philosophisches Präambulum voraus, worin Metaphysik und philosophische Ethik auszugsartig repetirt wird, um das Verständniß der thomistischen Terminologie zu erleichtern.

Die allgemeine Moralttheologie theilt der Herr Verfasser nach dem Vorgange des heil. Thomas Aq. und vieler anderer Moralttheologen in 5 Abschnitte oder Tractate, in denen: I. die menschlichen Handlungen, II. das Gesetz, III. das Gewissen, IV. die Tugenden, V. die Sünde behandelt werden. Mit dem theoretischen Moment verbindet der Herr Verfasser recht passend das casuistische, indem er nach jedem Tractate viele Casus oder Fälle anführt, welche die erörterten Prinzipien erläutern und das Werk recht interessant machen. Die Form der Darstellung verdient alles Lob. Als Hauptvorzug dieses Werkes muß hervorgehoben werden, daß darin nicht blos die Prinzipien der Moral klar und deutlich erörtert, sondern auch den zahlreichen Zeitsfragen gebührende Rechnung getragen und viele heutzutage herrschende Irrthümer richtig gestellt werden.

Wir erlauben uns nur noch einige Bemerkungen: S. 120, Z. 3, wird die nachfolgende Unwissenheit eine directe, intendirte, freiwillige (voluntaria) genannt; das „voluntaria“ bezieht sich jedoch auch auf die ignorantia crassa und simpliciter vincibilis, die ja auch voluntaria

ist. S. 126 ist nicht angegeben, worin die positive und negative Bekämpfung der Regelung der Concupiscenz besteht. S. 211 wird der logos als lex aeterna per appropriationem genannt; es wäre gut gewesen, den Ausdruck „per appropriationem“ zu erklären, vielleicht mit den Worten: „lex est ordinatio rationis et ratio appropriatur filio.“ Wenn der Herr Verfasser S. 264 sagt, daß bezüglich rein innerer Handlungen der civilen Gewalt jedes Recht mangelt, so ist das richtig; es konnte jedoch bemerkt werden, daß die gemischten Handlungen (actus mixti z. B. der Eid) Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein können. Zu S. 271 erlauben wir uns die Bemerkung, daß der hl. Alphonsius zur Einführung einer rechtskräftigen Gewohnheit die Frist von 10 Jahren als genügend (probabile est amplius eam non obligare sagt er im Homo apost. Tr. II. 11.) erachtet. S. 80. Z. 8 steht im J. 1808 für 1803, S. 81. Guri statt Gury, S. 266. Z. 8 restingendis statt restrin-  
gendifs.

Dieses gelungene Werk kann sowohl den Seelsorgern als auch gebildeten Laien gute Dienste leisten. Wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung und den besten Erfolg und sehen der Vollendung des ganzen Werkes mit Freude entgegen.

Olmütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

- 4) **Leonis X. Pont. Max. Regesta gloriosis auspiciis Leonis P. P. XIII.** feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis, adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris, collegit et edidit Jos. S. R. E. Card. Hergenroether, S. Apost. Sedis Archivista. Fb., Herder. 1884. Fasc. I gr. 4°. X. et 136 p. M. 7.20 = fl. 4.32.

Für die christliche Wissenschaft hat in der That mit dem Pontificate Leo XIII. eine neue Ära begonnen. Von der Überzeugung geleitet, daß wahre Wissenschaft eine der vornehmsten Stützen und Schutzwaffen der Religion und Kirche sei, wendet unser gegenwärtiger Papst seine volle Aufmerksamkeit und Fürsorge besonders jenen Zweigen der Wissenschaft zu, die in der Neuzeit entweder verhältnismäßig am meisten darniederliegen, oder von den Feinden der Kirche am häufigsten mißbraucht werden — der Philosophie und Geschichte. Wie er zu Gunsten der erstenen die berühmte Encyclica „Aeterni Patris“ erließ, durch welche er das Studium der Philosophie an den katholischen Schulen zu heben und in die rechte Bahn zu lenken sucht, so war er seit dem ersten Jahre seines Pontificates bemüht, durch eine Reihe von Verfügungen das Studium der Geschichte zu fördern. In dieser Absicht berief er im Jahre 1879 den berühmten deutschen Professor der Kirchengeschichte Dr. Joseph Hergenröther in das Cardinalcollegium, ernannte ihn zum Archivar des apostolischen Stuhles und ließ die päpstliche Archiv-Verwaltung neu organisiren, um die reichen Urkundenschatze der gelehrten Forschung zugänglich zu machen. Zugleich sprach